

Datum: 07.03.2016

Vorlagen- Nr.: 16/019

Veröffentlicht im Anzeiger Nr. 4 vom 23.04.2016

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Großen Kreisstadt Stollberg (Feuerwehrkostensatzung FwKostS)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. 349, 358), der §§ 22 und § 69 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschauen im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsBVBl. S. 689), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg in seiner Sitzung am 04.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

| | |
|-----|---|
| § 1 | Geltungsbereich |
| § 2 | Begriffsbestimmung |
| § 3 | Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr |
| § 4 | Berechnung des Kostenersatzes |
| § 5 | Kostenschuldnerin / Kostenschuldner |
| § 6 | Entstehung und Fälligkeit |
| § 7 | Billigkeitsregelung |
| § 8 | Stundung, Niederschlagung, Erlass |
| § 9 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten |

Anlage

Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Großen Kreisstadt Stollberg

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Stollberg im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 23 und 69 des SächsBRKG und des § 2 Abs. 1 der Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Stollberg.

(2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für

- die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
- Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.

§ 3

Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr

(1) Kostenersatz wird für folgende Leistungen der Feuerwehr im Stadtgebiet im Rahmen der §§ 22 Abs. 6 und 69 Abs. 2 SächsBRKG verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen,
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Straßen-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden,
- c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderen Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
- d) Brandsicherheitswachen,
- e) Brandverhütungsschauen,
- f) abgebrochene Einsätze infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen.

(2) Für alle Leistungen der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung wird über Absatz 1 und § 69 Abs. 2 SächsBRKG hinaus, auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG, Kostenersatz erhoben.

Wenn nicht § 4 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, wird insbesondere für folgende Leistungen Kostenersatz verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, z.B. bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführungen von Räum-, Aufräumarbeiten und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeuge, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch.
4. Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung ergibt.

(3) Die Große Kreisstadt Stollberg erhebt Kostenersatz für Hilfeleistungen, die im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

(4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Berechnung des Kostensatzes

(1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlagen Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 3), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.

(2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.

(3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellen der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereinrücken in das Gerätehaus.

Abweichend davon beinhaltet der Zeitansatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtszeit.

(4) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.

(5) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.

(6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden.

(7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zusätzlich zu den Kosten nach § 3 Abs. 1 zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr Stollberg vorgehalten werden.

§ 5 Kostenschuldner

(1) Kostenschuldner für den Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung ist:

- in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) der Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,
- in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) der Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage und
- in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) der Veranstalter oder Einrichtungsträger.

(2) Kostenschuldner für den Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. dieser Satzung ist:

1. derjenige, dessen Verhalten derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen(SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 20 und 20a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt hat.

(3) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostensatz zu bezahlen. Des Weiteren ist Kostenschuldner für den Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung die anfordernde Gemeinde, oder die Gemeinde in deren Interesse oder auf dessen Gebiet die Leistung erbracht wurde.

(4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Die §§ 16, 17, 19 und 22 SächsVwKG gelten entsprechend.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner oder zu dem im Bescheid festgesetzten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Billigkeitsregelung

Auf Antrag der Kostenschuldner kann die Große Kreisstadt Stollberg die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kostenschuldner aus Billigungsgründen geboten erscheint.

§ 8 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Großen Kreisstadt Stollberg auf Zahlung von Gebühren gelten die Vorschriften des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung über Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Großen Kreisstadt Stollberg tritt die Satzung BV ST 09/088 vom 07.07.2009 außer Kraft.

Stollberg, den 05.04.2016

M. Schmidt
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Anlage 1 Kostensätze über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Stollberg

1. Allgemeines

Der Kostensatz eines Einsatzes wird minutengenau berechnet.

2. Personalkosten

Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach der Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Stollberg und den Feuerwehrdienstvorschriften. Der Ersatz der Personalkosten pro Angehörigen der Feuerwehr wird in Höhe von

0,33 € pro Minute
19,80 € pro Stunde

erhoben.

Entsteht darüber hinaus dem Träger der Feuerwehr ein höherer Aufwand durch die Verpflichtungen zur Erstattung von Verdienstausfall oder der Fortzahlung von Arbeitsentgelt, so sind die tatsächlichen Stundenkosten zu ersetzen.

1.1. Hauptamtliches Personal

Angestellte/ Beamte der Großen Kreisstadt Stollberg werden nach der jeweiligen persönlichen Entgeltgruppe bei einem Einsatz berechnet (Kalkulationsvorgabe Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungs - Management Köln).

2. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Verrechnungssätze setzen sich zusammen aus den Fixkosten und den Betriebskosten. Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze.

| 2.1 Fahrzeuge | Verrechnungssätze in Euro | pro Minute | pro Stunde |
|--|----------------------------------|-------------------|-------------------|
| 2.1.1. Löschfahrzeug (LF 16/12) | | 0,98 | 58,80 |
| 2.1.2. Löschfahrzeug (LF 8) | | 0,49 | 29,40 |
| 2.1.3. Löschfahrzeug (LF 8/6) | | 0,47 | 28,20 |
| 2.1.4. Drehleiterfahrzeug DL 23/12 | 1,41 | | 84,60 |
| 2.1.5. Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50) | | 0,41 | 24,60 |
| 2.1.6. Rüstwagen RW 1 | | 0,53 | 31,80 |
| 2.1.7. Einsatzleitwagen | | 0,42 | 25,20 |
| 2.1.8. Mannschaftstransportwagen VW T4 | | 0,45 | 27,00 |
| 2.1.9. Mannschaftstransportwagen Renault | | 0,45 | 27,00 |

2.2 Behälter und sonstige Geräte

| | | | |
|------------------------|--|--|--------|
| 2.6.4. B-Druckschlauch | | | 5,00 € |
| 2.6.5. C-Druckschlauch | | | 3,00 € |
| 2.6.7. Kübelspritze | | | 5,00 € |

3. Kosten für Material-, Prüf- und Reparaturkosten

Hierunter fallen alle Prüf- und Reparaturkosten, sowie die Stückkosten für verbrauchtes Material der Feuerwehr.
Diese Kosten werden je nach Verbrauch und tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

| | |
|--|-------------------|
| 3.1 Pflege und Prüfungen | |
| 3.1.1 Pflege und / oder Reparatur von Schläuchen | 5,00 € / Schlauch |
| 3.1.2 Einbindung von Druckkupplungen | 5,00 € / Stück |
| 3.1.3 Einsetzen von Dichtungen und Sperrringen | 1,50 € / Stück |

4. Brandsicherheitswachen

Sicherheitswachen werden nach den vorgenannten Sätzen je Peron berechnet.
Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn 3 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung eine Absage seitens des Veranstalters erfolgt und der Feuerwehr bereits Kosten entstanden sind oder noch entstehen.

5. Leistungen im vorbeugenden Brandschutz

- 5.1 Leistungsart
 - 5.1.1 Brandverhütungsschauen
 - 5.1.2 Stellungnahmen, Begutachtungen, Ortsbesichtigungen, Abnahmen
 - 5.1.3 Prüfung der Löschwasserversorgung im Hinblick auf feuerwehrtechnische Belange
 - 5.1.4 Anleiterproben zur Nachweisführung des 2. Rettungsweges sowie andere praktische Überprüfungen mit Geräten der Feuerwehr

5.2 Für jede unter Punkt 5.1 genannte Leistungen im vorbeugenden Brandschutz werden Personalkosten berechnet.

Maßnahme bezogen kann Vor- und Nachbereitungszeit entstehen. Diese wird nach dem tatsächlichen Anfall berechnet, wobei die Abrechnung minutengenau erfolgt.

Personalkosten

| | |
|------------------|-------------------------------------|
| mittlerer Dienst | 44,30 € / Stunde 0,47 € / Minute |
|------------------|-------------------------------------|

Für Maßnahmen nach Punkt 5.1.1 bis Punkt 5.1.3 wird die tatsächliche Fahrzeit der verwendeten Fahrzeuge gemäß 2.1 des Gebührenverzeichnisses berechnet.

Die tatsächliche Kontrollzeit wird als Berechnungsgrundlage angesetzt, dabei wird minutengenau abgerechnet.

5.3 Fahrtkosten gemäß § 9 EStG in der Fassung vom November 2015

pro km An- und Abfahrt / Pkw werden berechnet: 0,30 €

Fahrten werden mit den Stadtfahrzeugen oder dem ELW Stollberg durchgeführt. Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird der tatsächlich entrichtete Fahrtpreis je Entfernungstarif berechnet.

Stollberg, den 05.04.2016

M. Schmidt
Oberbürgermeister

Dienstsiegel